

[1684]

A

VORSCHLAG DER STADT KONSTANZ [IM JURISDIKTIONSSTREIT MIT DEN X
EIDG. ORTEN] AUF DEM BODENSEE

1. Der Stadt Konstanz sollen die althergebrachten Rechte bezüglich der Fischerei im sogenannten "thrietter" vor der Stadt [Konstanzer Trichter] bis hin zur "fülli" bei Güttingen garantiert werden. Die Stadt soll auch berechtigt sein, diesbezüglich Gebote und Verbote zu erlassen sowie Fehlbare zu bestrafen.
2. Zwischen Konstanz und der Altnauer "Schiffstelle" dürfe keine neue "Schiffplände oder tham" gebaut werden. Die bereits vorhandenen kleinen Schiffsanlegeplätze dürften nicht vergrößert werden, "sonder Zu ab- und zuführung deren Etwan verhandenen feilschaften" müsse wie von altersher das ordentliche Konstanzer-schiff gebraucht werden.
3. Die "Zols- auch Niderlaag- und Staffelsgerechtigkeit" bleibe laut Verträgen und Herkommen der Stadt Konstanz vorbehalten.
4. Die freie Schifffahrt - sowohl in Friedens- als zu Kriegszeiten - solle dem Erzhaus Oesterreich wie auch der Stadt Konstanz gewährleistet sein.

"Lobl. Statt Costanz super primam Instantiam Eingegabnes project mit [Litera] B."

Kopie, vermutlich aus der Kanzlei Frauenfeld. Dorsualnotiz der Kanzlei.
AH 30, 295-296 - Blatt 295^V und 296^V leer

[1684]

A

ANTWORT [DER X EIDG. ORTE] AUF DEN VORSCHLAG DER STADT KONSTANZ
[IM JURISDIKTIONSSTREIT] AUF DEM BODENSEE

- [1.] "Demnach Eine Statt Costanz sich erklärlth, Jhr Marckh halber hoher iurisdiction auf dem bodensee aller orthen Von Einem Gestaad Zu dem anderen, bis in die Mitte des Sees weiters keinen Eintrag Zuthuen, als solle es dabey sein bestendiges verbleiben haben, dergestalten, das